

An das  
Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Bundeskanzleramt  
BM für Frauen, Familie, Jugend und Integration

Bundesministerium für Arbeit

Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft, Forschung

Stellungnahme ergeht per Mail an:

[vera.pribitzer@sozialministerium.at](mailto:vera.pribitzer@sozialministerium.at)

[elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at](mailto:elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at)

[koordinierung@bma.gv.at](mailto:koordinierung@bma.gv.at)

[sektion.familiejugend@bka.gv.at](mailto:sektion.familiejugend@bka.gv.at)

<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

GZ 2022-0.450.397

Wien, am 26. August 2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket III);**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Teuerungs-Entlastungspaketes III und nimmt insbesondere zu KBGG, FamZeitG, FLAG und EstG wie folgt Stellung:

#### **Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Entwurf:**

Familienpolitik bestimmt maßgeblich die finanziellen und sozialen Rahmenbedingungen von Familien. Die öffentlichen Aufwendungen für Familien liegen seit 2000 bei rund 3% des Bruttoinlandsproduktes jährlich.

Ein wesentliches Ziel der Familienpolitik ist der Lastenausgleich zwischen kinderlosen Haushalten und jenen mit Kindern, das heißt die Abgeltung der Kosten von unterhaltsberechtigten Kindern. Kinder leben vermehrt in Haushalten mit geringem Einkommen und sind im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt. Die Verteilungswirkungen der familienpolitischen Instrumente sind daher für Familien und die Gesellschaft von großer Relevanz. Direkte Geldleistungen, allen voran die Familienbeihilfe, machen den größten Anteil an den Familienleistungen aus. Bei der Familienbeihilfe handelt es sich um eine Universalleistung, die unabhängig vom Einkommen der Eltern für jedes Kind gleichen Alters gleich hoch ausfällt. Leistungen wie diese, von denen

die Mehrheit der Bevölkerung selbst als Kind profitiert hat, genießen eine hohe soziale Akzeptanz. Zudem wirken Familiengeldleistungen stark armutsverringend. Aus diesen Gründen ist das Zulassen eines inflationsbedingten Wertverfalles solcher Leistungen wie in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten sozialpolitisch nicht nachvollziehbar und eine laufende Indexierung längst überfällig.

Was für Pensionen oder Parteienförderungen selbstverständlich ist, die jährliche Wertanpassung, gilt endlich auch für Familienleistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag. Dass diese Leistungen ab 1. Jänner 2023 jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 f ASVG valorisiert werden, wird vom Katholischen Familienverband ausdrücklich begrüßt; ebenso das Vorhaben, das Schulstartgeld ab dem Kalenderjahr 2023 im August – anstatt wie bisher im September – auszuzahlen.

## Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld wurde 2002 eingeführt und in dieser Form nach 20 Jahren noch nie erhöht; stattdessen kam es mit der Reform, die im März 2017 in Kraft trat, teilweise sogar zu Kürzungen. Um die gesellschaftlichen Leistungen von Familien und insbesondere von Mehrkindfamilien anzuerkennen, müssen auch die Wertverluste der letzten Jahre teilweise ausgeglichen werden.

Dass für Bezieher/innen des Kinderbetreuungsgeld-Kontos die allgemeine Zuverdienstgrenze erhöht wird, wird ebenso begrüßt wie das Vorhaben, den Familienzeitbonus in Hinkunft nicht mehr auf einen späteren Kinderbetreuungsgeldbezug des Vaters anzurechnen.

## Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wurde in den letzten 25 Jahren um 12,30 Euro, das sind 12%, erhöht. Die Inflation betrug im selben Zeitraum mehr als 60 Prozent, der Ausgleichszulagenrichtsatz hat sich in diesem Zeitraum verdoppelt. Auch hier gilt: Um die gesellschaftlichen Leistungen von Familien und insbesondere von Mehrkindfamilien anzuerkennen, müssen auch die Wertverluste der letzten Jahre teilweise ausgeglichen werden.

## Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag – er wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt – beträgt seit 13 Jahren unverändert 58,40 Euro/ Kind/Monat. Im Gegensatz dazu hat sich der Verbraucherpreisindex vom Jahresdurchschnitt 2010 bis Juli 2022 um 34,8% verändert. Daher gilt auch hier: Um die gesellschaftlichen Leistungen von Familien und insbesondere von Mehrkindfamilien anzuerkennen, müssen die Wertverluste der letzten Jahre teilweise ausgeglichen werden.

## Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag wurde 2011 nahezu halbiert und von 36 Euro auf 20 Euro pro Monat gekürzt. Dass, wie in den Erläuterungen angeführt, der Mehrkindzuschlag zuletzt mit 1. Jänner 2018 erhöht wurde, ist unrichtig. Der Mehrkindzuschlag wurde seit der Kürzung vor 12 Jahren nicht erhöht und beträgt unverändert 20 Euro/Kind/Monat. Im Gegensatz dazu hat sich der Verbraucherpreisindex von Jahresdurchschnitt 2011 bis Juli 2022 um 30,5% erhöht.

## Schulstartgeld

Das Schulstartgeld (Erhöhung der Familienbeihilfe um 100 € im September für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren – vgl. § 8 Abs. (8) FLAG) wurde als Kompensation zur Abschaffung der 13. Familienbeihilfe im September 2011 erstmals ausbezahlt. Der Katholische Familienverband schlägt vor, auch beim Schulstartgeld den Wertverlust der letzten Jahre teilweise auszugleichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Artikel 7 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

## § 9a FLAG

§ 9a regelt die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Mehrkindzuschlag. Anspruch auf den Mehrkindzuschlag haben Eltern mit drei und mehr Kindern; er wird dann gewährt, wenn das Familieneinkommen nicht höher als 55.000 Euro/Jahr ist. Diese Einkommensgrenze gilt seit dem Jahr 2011.

Nachdem die Einkommen steigen, die Einkommensgrenze für die Gewährung des Mehrkindzuschlages seit 2011 aber nicht angehoben wurde, sind tendenziell immer weniger Eltern anspruchsberechtigt. Der Katholische Familienverband schlägt vor, auch diese Einkommensgrenze jährlich um den Anpassungsfaktor nach § 108 ASVG anzuheben. Somit soll nicht nur § 9, sondern auch § 9a FLAG in die Indexierung einbezogen werden.

## §§ 5 und 6 FLAG

Ebenfalls nicht einbezogen in die jährliche Indexierung ist die in den §§ 5 und 6 FLAG genannte Grenze bezüglich eines eigenen Einkommens des Kindes (€ 15.000,--), die bei Überschreiten zum Wegfall der Familienbeihilfe führt. Der Katholische Familienverband schlägt vor, auch diese Einkommensgrenze jährlich um den Anpassungsfaktor nach § 108 ASVG anzuheben.



Rosina Baumgartner  
Generalsekretärin



Alfred Trendl  
Präsident